

25.03.91

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
"EC-International Investment Partners", ein Finanzierungs-
instrument zugunsten der Länder Lateinamerikas, Asiens und des
Mittelmeerraums

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das
Finanzierungsinstrument "EC-International Investment Partners"
für die Länder Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums

KOM(90) 575 endg.; Ratsdok. 5236/91

191/51

KEP-AE-Nr.: 910857

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. März 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 5. Dezember 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

MITTEILUNG DER KOMMISSION ÜBER

"EC-INTERNATIONAL INVESTMENT PARTNERS".

EIN FINANZIERUNGSMITTEL ZUGUNSTEN DER LÄNDER
LATEINAMERIKAS, ASIENS UND DES MITTELMEERRAUMS

ERSTER TEIL:

Bericht über Einführung und Anwendung des Instruments
"EC-International Investment Partners" (EC-IIP)

ZWEITER TEIL:

Die Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern

DRITTER TEIL:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das
Finanzierungsmittel "EC-International Investment
Partners" (EC-IIP) zugunsten der Länder Lateinamerikas,
Asiens und des Mittelmeerraums

191/31

BERICHT ÜBER EINFÜHRUNG UND ANWENDUNG DES INSTRUMENTS
"EC-INTERNATIONAL INVESTMENT PARTNERS" (EC-IIP)

In Reaktion auf eine 1986 ergangene Mitteilung der Kommission⁽¹⁾ erteilte der Rat der Kommission im Jahr 1987 den Auftrag, neue Instrumente der Zusammenarbeit mit bestimmten Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang und nach einigen Monaten der Vorbereitung und Planung erfolgte im September 1988 der operative Start des Instruments EC-IIP, und zwar zunächst für eine erste Versuchszeit von drei Jahren.

I.1. DIE HAUPTMERKMALE DES FINANZIERUNGSTRUMENTS "EC-IIP"

I.1.1 Die Ziele des Instruments

Zweck des EC-IIP-Programms ist die Förderung von Investitionen privater Unternehmen aus der Gemeinschaft in den begünstigten Entwicklungsländern, die in der Form von Joint Ventures mit örtlichen Unternehmen erfolgen, unter Wahrung der jeweiligen Interessen beider Seiten.

Entsprechend dem vom Rat erteilten Auftrag handelt es sich bei EC-IIP tatsächlich und insofern um einen neuen Ansatz zur Zusammenarbeit, als dieses Programm..

- das Ziel verfolgt, mit Hilfe dieser Investitionen (die im übrigen den Anforderungen marktmäßiger Rentabilität genügen müssen) die Schaffung produktiver Arbeitsplätze und den Transfer von Risikokapital, Technologie, Know-how und Management-Fähigkeiten zu ermöglichen und so einen Beitrag zur Entwicklung der begünstigten Länder zu leisten;
- den Versuch unternimmt, die Rolle des Privatsektors bei der Entwicklung der Entwicklungsländer zu stärken und dadurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Länder zu heben;

⁽¹⁾ KOM(86) 603 endg.

- darauf abzielt, die privaten und öffentlichen Unternehmen der Gemeinschaft für die Entwicklung dieser Entwicklungsländer zu mobilisieren - ein besonders wichtiger Aspekt in Anbetracht der haushaltmäßigen Beschränkungen, unter denen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten operieren.

I.1.2 Kriterien für das Funktionieren des EC-IIP-Programms

Um die oben beschriebenen allgemeinen Ziele zu erreichen und bei der Handhabung auf Gemeinschaftsebene ein Höchstmaß an operativer Effizienz zu gewährleisten, ist bei der Entwicklung des EC-IIP-Programms davon ausgegangen worden, daß es den folgenden Hauptkriterien entspricht:

- Berücksichtigung der Erfordernisse der Unternehmen, soweit sie durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten bzw. der begünstigten Entwicklungsländer nicht in zufriedenstellender Weise abgedeckt sind;
- vollständige Erfassung des in den verschiedenen Stadien von Investitionsprojekten in Entwicklungsländern anfallenden Finanzierungsbedarfs;
- Vermeidung von Überschneidungen mit vorhandenen Programmen und Instrumenten: das neue Instrument soll vielmehr als Ergänzung zu den bestehenden Maßnahmen wirken;
- Flexibilität in den technischen Modalitäten und im operativen Bereich zur besseren Anpassung an die Erfordernisse der beteiligten Unternehmen;
- Schnelligkeit, sowohl im Entscheidungsprozeß als auch in der Bereitstellung der Mittel;
- volle Absicherung der beteiligten Unternehmen in Bezug auf die Vertraulichkeit der eingereichten Unterlagen;
- Dezentralisierte Handhabung des Instruments unter Einschaltung vorhandener Organisationen, um auf effiziente Weise potentielle Anwender in allen angesprochenen geographischen Regionen zu erreichen und zugleich den Verwaltungsaufwand in Brüssel gering zu halten;
- vorrangige Ausrichtung der EC-IIP-Fazilitäten auf Klein- und Mittelbetriebe, wobei größere Unternehmen nicht ausgeschlossen sein sollen - abgesehen von den großen multinationalen Konzernen. Jedes Projekt ist als Einzelfall auf seine Vor- und Nachteile hin zu prüfen. Außerdem kann dieses Instrument auch zur Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen des Sozialsektors dienen (z.B. von landwirtschaftlichen und Kreditgenossenschaften).

I.1.3 Kurzbeschreibung der Modalitäten und Verfahren

I.1.3.1 Die Arten der finanziellen Förderung

Die verschiedenen Arten der förderungsberechtigten Aktivitäten und die entsprechenden finanziellen Modalitäten sind in der in Anlage 1 wiedergegebenen Tabelle zusammengestellt.

Um die verschiedenen Stadien des Investitionsvorgangs abzudecken, werden hier im Rahmen eines einzigen Finanzierungsinstruments vier verschiedene Fazilitäten angeboten. Im einzelnen geht es um die Finanzierung...

- der Identifizierung geeigneter Vorhaben und entsprechender Kooperationspartner;
- von Durchführbarkeitsstudien und sonstigen Aktivitäten, die der Investitionsentscheidung vorausgehen;
- des eigentlichen Kapitalbedarfs der Joint Ventures;
- der Ausbildung des Personals und von Maßnahmen zur Unterstützung der Betriebsführung der Joint Ventures.

Hier ist anzumerken, daß die Leistungen im Rahmen des EC-IIP-Programms lediglich im Fall der Fazilität des Typs 1 den Charakter eines verlorenen Zuschusses haben - weshalb diese Zuschüsse auch den Aktivitäten gemeinnütziger Einrichtungen (Handelskammern, berufsständische Vereinigungen, Entwicklungsorganisationen usw.) vorbehalten sind. Bei den anderen Fazilitäten (Typ 2-4) erfolgen die Leistungen in Form von Darlehen oder Kapitalbeteiligungen.

I.1.3.2 Das Verfahren: Dezentralisierung und die Aufgaben der Finanzinstitute

Die Unternehmen in den Mitgliedstaaten bzw. in den berechtigten Entwicklungsländern müssen ihre Finanzierungsanträge grundsätzlich an ein Finanzinstitut (FI) richten, das eine Rahmenvereinbarung mit der Gemeinschaft abgeschlossen hat. Damit ist sichergestellt, daß das System auf dezentralisierte Weise funktioniert.

Diese Dezentralisierung ist notwendig, um es den FI (die ja bereits in engem Kontakt mit den unternehmerischen Realitäten stehen) zu ermöglichen, bei der Förderung dieser Investitionen eine aktive Rolle zu spielen und ihrer Verantwortung gegenüber der Kommission gerecht zu werden. Da insbesondere bei den Fazilitäten 3 und 4 vorgesehen ist, daß sich die Gemeinschaft in keinem Fall stärker engagieren wird als das beteiligte Finanzinstitut, hat das letztere ein offensichtliches Interesse daran, den Beitrag der Gemeinschaft mit der gleichen Umsicht zu behandeln wie seinen eigenen. Abgesehen davon ist es dank dieser Dezentralisierung möglich, eine übermäßige Konzentration in Brüssel und entsprechend schwerfällige und für die Unternehmen und die Kommission kostspielige Verwaltungsverfahren zu vermeiden.

Den FI fällt somit eine wesentliche Rolle zu, die folgende Aspekte umfaßt:

- Werbung für das Programm;
- Identifizierung potentieller Investoren;
- Bewertung von Finanzierungsanträgen;
- Bearbeitung von Finanzierungsanträgen zur Weiterleitung an die Kommission;
- Ko-Finanzierung: ..fakultativ bei den Fazilitäten 1 und 2,
 ..obligatorisch für die Fazilitäten 3 und 4;
- Wahrung der Interessen der EG;
- Administrative Betreuung der finanzierten Projekte;
- Begleitende Beobachtung der realisierten Vorhaben.

I.1.3.3 Der Entscheidungsprozeß innerhalb der Kommission

Die endgültige Entscheidung über die Finanzierung eines Projekts erfolgt durch die Kommission aufgrund der von dem FI vorgelegten Unterlagen. Es handelt sich um ein multidisziplinäres Verfahren, bei dem besonders auf die für ein gutes Funktionieren des Instruments unerläßliche Schnelligkeit und Vertraulichkeit geachtet wird. Dabei gelten folgende Kriterien:

1991/97

- Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für Zugang und Anwendbarkeit des Instruments;
- ein positiver Beitrag des Vorhabens zur Entwicklung des betreffenden Landes, gemessen an der Schaffung von Arbeitsplätzen, am Technologietransfer, an der Ausbildung von Arbeitskräften, am Beitrag zur Zahlungsbilanz, an der Verbesserung der Umweltbedingungen usw.;
- finanzielle Solidität des Vorhabens und ein wirtschaftlicher Nutzen für beide Seiten;
- Vereinbarkeit des Projekts mit der Politik der Gemeinschaft in bezug auf das betreffende Land und den betreffenden Wirtschaftszweig;
- Ordnungsmäßigkeit im Sinne der innerhalb der Kommission geltenden finanziellen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts.

Die Kommission hat sich verpflichtet, ihre Entscheidung im Prinzip innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen und ordnungsgemäßen Unterlagen zu treffen. Sobald sich die beteiligten Parteien über die Bedingungen der Finanzierung geeinigt haben, wird ein spezifischer Finanzierungsvertrag erstellt, und die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach dem vereinbarten Zeitplan.

I.1.4. Die bisher eingesetzten Mittel

Die für die dreijährige Versuchsphase für die drei geographischen Bereiche angesetzten Haushaltsmittel belaufen sich insgesamt auf 30 Mio ECU. Einzelheiten finden sich in Anlage 2.

I.2 EINE BILANZ DER VERSUCHSPHASE

Anhand einiger Zahlen und der wesentlichen Schlußfolgerungen, die die Kommission aus einer ersten Bewertung dieses Instruments gezogen hat, sollen im folgenden die Ergebnisse des EC-IIP-Programms während dieser Versuchsphase dargestellt werden.

I.2.1 Eckdaten der Anwendung des EC-IIP (Stand 30.10.1990)

- Bisher wurden 37 Rahmenvereinbarungen mit Finanzinstituten (FI) abgeschlossen. Das auf diese Weise geschaffene Netz

bildet die Grundlage für die dezentralisierte Handhabung des Instruments. Mit einer Anzahl weiterer FI sind Kontakte aufgenommen worden, um das Netz vervollständigen zu können, sobald über die zukünftige Entwicklung des Instruments entschieden ist.

- Von den FI wurden bisher 171 Finanzierungsanträge für Einzelprojekte im Gesamtwert von 17,5 Mio ECU vorgelegt. Bis zum 30.10.1990 waren 110 dieser Anträge mit einem Volumen von insgesamt 11,1 Mio ECU genehmigt.
- Bis Ende 1990 werden 96% der insgesamt für die drei Jahre (1988, 1989 und 1990) verfügbaren Kredite vergeben sein.
- Bei den Finanzierungsanträgen ist sowohl hinsichtlich der Zahl der Vorhaben als auch der Beträge eine immer schnellere Zunahme festzustellen.

Diese Ergebnisse können als sehr zufriedenstellend angesehen werden, zumal wenn man bedenkt, unter welchen Bedingungen das Programm durchgeführt wurde. Das gilt um so mehr, als die für die Entwicklung, Verwaltung und Förderung des Instruments und für die erforderliche Kontaktaufnahme mit Unternehmen und Banken in der EG und in den drei Kontinenten verfügbaren Mittel von Anfang an äußerst knapp bemessen waren. Abgesehen davon war es zunächst notwendig, die in das Netz aufgenommenen FI für das Programm zu interessieren und sie mit einem neuen neuen Produkt und auch mit Verfahren vertraut zu machen, die für einige unter ihnen - die Geschäftsbanken - Neuland bedeuteten.

Zu der geringen Ausstattung mit menschlichen Ressourcen innerhalb der Kommission trat ein weiteres Problem in Gestalt der vor allem zu Anfang der Versuchszeit nur sehr begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel. So stellte sich die Aufgabe, eine Anzahl von FI dafür zu gewinnen, sich für ein Programm einzusetzen, das in Anbetracht der Größe der zu erfassenden geographischen Räume nur sehr begrenzte Gesamtbeträge bieten konnte und bei dem auch die für die einzelnen Vorhaben verfügbaren Beträge auf eine Höchstgrenze von 500.000 ECU beschränkt waren. Tatsächlich zögerten die FI zunächst, bei einem volumenmäßig derart geringen Potential die nötigen Anstrengungen zu unternehmen.

Bei einer Würdigung der bisher erzielten Erfolge sollten diese Punkte gebührend berücksichtigt werden.

19/1/81

I.2.2 Die wesentlichen Ergebnisse des EC-IIP-Programms

Nach fast drei Jahren der Anwendung dieses Instruments ist die Kommission im wesentlichen zu folgender Beurteilung gekommen:

I.2.2.1 Eine angemessene Reaktion auf die Erfordernisse des Marktes

Man kann feststellen, daß EC-IIP-Programm von den FI und den Unternehmen in Europa und in den Partnerländern gut aufgenommen wurde, und zwar hauptsächlich, weil dieses Instrument eine echte Lücke im Markt schließt. Seine Hauptstärken liegen in seiner Flexibilität und in der Tatsache, daß investitionswillige Unternehmen über ein einziges Instrument Zugang zu einer Kombination von Finanzhilfen erhalten, die sie vom Anfangsstadium eines Investitionsvorhabens bis zur Schaffung und möglicherweise sogar bis zur Erweiterung des Joint Ventures unterstützen, und daß in den Verfahren die nötige Vertraulichkeit gewahrt ist.

Technisch gesehen, ist das Programm dank des an den speziellen Erfordernissen seines Marktes orientierten Ansatzes insgesamt gut konstruiert.

Eine Reihe technischer Verbesserungen wären angebracht, aber im großen und ganzen gibt es keinen Grund, die Merkmale der angebotenen Unterstützungsfazilitäten wesentlich zu ändern - abgesehen von der Fazilität Nr.3 (Finanzierung des Kapitalbedarfs), die beibehalten werden sollte, deren Höchstgrenze pro Vorhaben aber von derzeit 500.000 auf 1 Million ECU angehoben werden sollte, was dem Charakter der zu fördernden Investitionen und auch den Erfordernissen der Investoren besser entsprechen würde.

Der Hauptgrund für die ursprünglichen Festlegung der Höchstgrenze auf 500.000 ECU war der geringe Umfang der verfügbaren Kredite.

Auch von den politischen Organen der begünstigten Entwicklungsländer ist das Programm sehr positiv aufgenommen worden, was sich konkret in dem Wunsch der meisten dieser Länder äußerte, durch ein eigenes FI im EC-IIP-Netz vertreten zu sein. Die begünstigten

Länder betrachten dieses Instrument demnach als eine sehr nützliche Einrichtung, die die anderen Methoden der Zusammenarbeit mit der EG auf sinnvolle Weise ergänzt.

Allgemein ist festzustellen, daß die Kriterien für den Zugang zu diesem Instrument sowohl hinsichtlich der Sektoren als auch des Umfangs der einzelnen Vorhaben so breit wie möglich angelegt sein sollten, um die Schaffung einer möglichst großen Zahl von Joint Ventures in den Zielländern fördern zu können.

In Anbetracht der ersten Ergebnisse sollte man sich darauf einrichten, neben der Hilfe bei der Errichtung von Joint Ventures auch solche Aktionen in die Förderung einzubeziehen, bei denen es um den Technologietransfer im eigentlichen Sinne geht (Studien zu Lizenzfragen, technische Unterstützung, berufliche Aus- und Weiterbildung in bestehenden Betrieben usw.).

Auf jeden Fall ist das EC-IIP-Programm so konstruiert, daß es tatsächlich die mittelgroßen Unternehmen sind, die den meisten Nutzen aus der Hilfe der Gemeinschaft ziehen.

I.2.2.2 Komplementarität

In einigen Mitgliedstaaten existieren bereits verschiedene Finanzierungsinstrumente, die vergleichbare Ziele verfolgen. Andere Mitgliedstaaten hingegen verfügen über keine solchen Programme.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere festzustellen, daß keines der existierenden Instrumente allein und mit vergleichbarer Flexibilität in allen Teilen des angesprochenen geographischen Raums sowohl den Unternehmen in der EG als auch denen in den begünstigten Entwicklungsländern eine Palette von Finanzierungsfazilitäten bietet, die in ihrer Vollständigkeit der des EC-IIP-Angebots entspräche. EC-IIP steht also nicht im Wettbewerb mit den existierenden Instrumenten, es spielt vielmehr eine eher ergänzende Rolle.

Dennoch wird empfohlen, auf mittlere Sicht die Möglichkeit zu erwägen, mehrere vergleichbare Gemeinschaftsinstrumente die

19/1/81

verschiedene geographische Gebiete abdecken, zu einem einzigen "Schalter" zusammenzufassen, um nicht nur die Verwaltung der Programme zu rationalisieren, sondern auch nach außen hin, d.h. gegenüber den beteiligten Unternehmen und FI, mehr Zusammenhalt zu demonstrieren.

I.2.2.3 Verwaltungstechnische Aspekte

Wie bei allen Versuchsinstrumenten, so hat es auch bei EC-IIP eine Reihe operativer Schwierigkeiten gegeben, die in diesem speziellen Fall hauptsächlich damit zusammenhingen, daß die Infrastruktur einfach unzureichend war, um die schnelle Zunahme des Umfangs der zu bearbeitenden Finanzierungsanträge bewältigen zu können. Eine Verstärkung des eingesetzten Personals wird damit unerlässlich.

Im technischen Bereich sollten einige Änderungen vorgenommen werden. Im wesentlichen handelt es sich darum, die Dezentralisierung der Handhabung auf der Ebene der Finanzinstitute stärker zu betonen und die bei der Bearbeitung der Verträge angewendeten Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die schnelle Durchführung dieser Änderungen, zusammen mit der bereits erwähnten Verstärkung des mit der Abwicklung betrauten Personals und der EDV-gemäßen Umstellung der Kontrollsysteme sollte es ermöglichen, mit der Entwicklung des Instruments schrittzuhalten - zur Zufriedenheit der FI und der beteiligten Unternehmen und unter Wahrung aller Regeln eines gesunden Finanzgebahrens.

I.2.2.4 Die Qualität des FI-Netzes

Die Rolle der FI ist anerkanntermaßen von entscheidender Bedeutung, und sie muß sogar noch verstärkt werden, um die Effizienz des Systems zu verbessern. Das setzt voraus, daß den FI bestimmte Ziele vorgegeben werden, und daß die realisierten Ergebnisse systematisch erfaßt werden, um - neben der Einhaltung der Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung und der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen - eine sinnvolle Bewertung ihrer Leistungen zu ermöglichen.

Die Zahl der FI sollte beherrschbar bleiben, wobei es allerdings nicht erforderlich zu sein scheint, eine Gesamt-Obergrenze oder eine bestimmte Quote pro Land festzulegen. (Andererseits sollte das Netz aber auch nicht "eingefroren" werden, um die Möglichkeit offenzulassen, neue Kandidaten aufzunehmen und sich von weniger geeigneten Instututen zu trennen.)

Die Tatsache, daß im EC-IIP-Netz vier Typen von Banken vertreten sind, von denen jede ihre spezifische Eigenart besitzt, ist voll gerechtfertigt - hierin liegt unbestreitbar ein wichtiger Vorteil des Systems. Die Entwicklungsbanken der Mitgliedstaaten sehen ihre Aufgabe in der Entwicklungsarbeit. Die multilateralen Banken haben die Möglichkeit, im internen Umfeld der Empfängerstaaten insofern tätig zu werden, als sie ihnen oft technische Hilfe leisten. Die im EC-IIP-Netz mitwirkenden Geschäftsbanken haben den Vorteil der "Kapillarität" - in dem Sinne, daß sie über ihre zahlreichen Niederlassungen besonders gute Möglichkeiten haben, mittelgroße Unternehmen anzusprechen und zu mobilisieren (die wegen ihrer verstreuten Lage sonst schwer zu erreichen sind). Damit erleichtern sie vor allem diesen Unternehmen den Zugang zu internationalen Investitionen. Die in den Empfängerländern arbeitenden regionalen Entwicklungsbanken sind besonders gut plazierte, um die Erfordernisse der örtlichen Unternehmen zu erkennen und sich um die Weiterverfolgung ihrer Anliegen zu bemühen.

191/91

DIE ANGEBOTENEN FINANZIERUNGSLEISTUNGEN

	1.	2.	3.	4.
AKTIVITÄT	Identifizierung geeigneter Projekte und Partner	Vorarbeiten vor Start des Joint Venture	Finanzierung des Kapitalbedarfs	Personaltraining, Managementberatung
BEGONSTIGTE	Nur für Finanzinstitute Handelskammern, berufsständische Vereinigungen, staatl. Behörden usw. Nicht für einzelne Unternehmen / Investoren	Für europäische oder im Entwicklungsland ansässige Unternehmen, die ein Investitionsprojekt in Form eines Joint Venture durchführen wollen	Für Joint Ventures mit Partnern aus der EG und den berechtigten Empfängerländern. Der europäische Partner muß mindestens 10% des J.-V.-Kapitals besitzen oder erwerben	Für Joint Ventures mit Partnern aus der EG und den berechtigten Empfängerländern
FINANZIERUNGSFORM	Zuschuß	Zinsfreier Vorschuß	Kapitalbeteiligung oder Darlehen auf Eigenkapitalbasis	Darlehen auf Eigenkapitalbasis
LEISTUNGSUMFANG	Bis 50% der Kosten	Bis 50% der Kosten	Bis 20 % des Kapitals des Joint Venture	Bis 50 % der Kosten
HÖCHSTBETRÄGE	100.000 ECU	250.000 ECU	500.000 ECU	250.000 ECU
Die Höchstgrenze für die Fazilitäten 2,3 und 4 zusammen beträgt pro Investitionsprojekt 500.000 ECU				

Anhang 2HAUSHALTDATEN FOR DIE ERSTE VERSUCHSPHASE

(Mio ECU)	<u>Asien (9305)</u>	<u>Latein- amerika (9315)</u>	<u>Mittel- meerraum (9671)</u>	<u>Insgesamt</u>
<u>1988</u>				
Verpflichtungen	4,25	2,75	----	7,00
Auszahlungen	1,30	0,70	----	2,00
<u>1989</u>				
Verpflichtungen	4,50	3,50	2,00	10,00
Auszahlungen	2,80	2,20	1,00	6,00
<u>1990</u>				
Verpflichtungen	5,50	4,50	3,00	13,00
Auszahlungen	3,10	3,30	1,00	7,40
<u>Versuchsphase insgesamt:</u>				
Verpflichtungen	14,25	10,75	5,00	30,00
Auszahlungen	7,20	6,20	2,00	15,40

19/1/81

ZWEITER TEIL:

DIE DIREKTINVESTITIONEN IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

II.1. DIE ROLLE DER INTERNATIONALEN DIREKTINVESTITIONEN
IM ENTWICKLUNGSPROZESS

Die internationale Direktinvestitionen fügen sich gut in die örtlichen Produktionsstrukturen ein, und damit sind sie eine besonders wirksame Methode des Transfers von Kapital, Technologie, Know-How und Management-Fähigkeiten und des Zugangs zu den internationalen Märkten. Zugleich sind sie eines der wirksamsten Mittel, um die Schuldenlast der am stärksten verschuldeten Länder abzubauen und den Ländern, bei denen die staatliche Hilfe nicht ausreicht, zusätzliches Kapital zuzuführen. Angesichts der zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer mit denen der Industrieländer sind Direktinvestitionen auch ein wichtiges Mittel, um die Entwicklungsländer in die laufenden technologischen Veränderungen einzubeziehen und damit ihre Marginalisierung zu verhindern oder aufzuhalten.

Immer mehr Entwicklungsländer erkennen die Bedeutung der Direktinvestitionen für ihre Entwicklung, und sie bemühen sich in zunehmendem Maße, durch Verbesserung des wirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Umfelds ausländische Privatinvestitionen ins Land zu ziehen.

Überdies verstärken sich die Ströme der Direktinvestitionen immer mehr ⁽¹⁾ ; zugleich aber verschärft sich auch die Konkurrenz um die Ansiedlung dieser Investitionen - zwischen den Industrieländern, den Ländern Osteuropas und den Entwicklungsländern.

Der Zustrom von Auslandsinvestitionen kann jedoch nur anwachsen, wenn die Empfängerländer bestimmte Voraussetzungen erfüllen - insbesondere hinsichtlich der makroökonomischen Rahmenbedingungen, der Sicherheit der Investitionen und der Öffnung der Wirtschaftszweige für ausländisches Kapital. Der Nutzen für die

(¹) siehe Kasten nächste Seite

Entwicklung des Empfängerlandes ist noch wesentlich größer, wenn die internationalen Investitionen begleitet werden von Maßnahmen zur wettbewerbsgerechten Gestaltung der Märkte und zur Integration dieser Investitionen in das Wirtschaftsgefüge und die sozialen Strukturen des Landes. In diesem Zusammenhang erweisen sich Maßnahmen zur Ausbildung der Mitarbeiter und zur Förderung von Zulieferungen durch örtliche Unternehmen als besonders wirksam.

Gegen Ende der 80er Jahre beliefen sich die Direktinvestitionen aus den Ländern der OECD in den Entwicklungsländern auf 22 Mrd.USD (1989); dieser Zahl stehen 51 Mrd.USD staatlicher Entwicklungshilfe gegenüber.

Den letztverfügbaren Jahresangaben zufolge geht die Tendenz offenbar in Richtung auf eine Zunahme der relativen Bedeutung der Direktinvestitionen. In den Jahren 1987 und 1988 stellten sie 22 bzw. 20% der gesamten aus dem OECD-Raum in die Entwicklungsländer geflossenen Mittel, während der entsprechende Anteil im Jahr 1985 lediglich 8% ausmachte.

Unter den Ländern, die von der Möglichkeit der Direktinvestition besonders stark Gebrauch machen, steht Japan mit 35% der Direktinvestitionen der OECD-Länder in den Entwicklungsländern an der Spitze. Auch die Vereinigten Staaten (mit 18%) sind ein bedeutender Investor. Die dem Ausschuß für Entwicklungshilfe angehörenden Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stellen 25% der Investitionen der OECD.

Die investierenden Länder und insbesondere die Gemeinschaft sehen sich ebenfalls veranlaßt, Strategien zur Förderung der Auslandsinvestitionen zu entwickeln - einmal um ihren Außenhandel zu stärken und dann auch, um zur Entwicklung der Empfängerländer beizutragen.

Unter den verschiedenen Arten der die Entwicklung begünstigenden internationalen Direktinvestitionen gilt das Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) als eine besonders interessante Variante, da hierbei ein örtliches Unternehmen eingeschaltet ist, das nicht nur bei der Bewertung und Übernahme der Risiken mitwirkt, sondern auch in die verschiedenen Entscheidungsprozesse in der Produktion und im Marketing direkt einbezogen ist.

19/1/91

Andererseits gibt es bei Joint Ventures naturgemäß gewisse Schwierigkeiten bei den Verhandlungen und der Aufteilung des Einflusses sowie bei Fragen der effektiven Beteiligung der örtlichen Partner an den Entscheidungsprozessen und der Wirksamkeit des Transfers von Know-how und Technologie. Sind diese Schwierigkeiten jedoch erst einmal überwunden, dann bietet ein Joint Venture zweifellos die besten Möglichkeiten für positive Rückwirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig.

II.2 DIE ROLLE DER MULTILATERALEN INSTITUTIONEN UND EINIGER BESONDERS AKTIVER INDUSTRIELÄNDER

Auf dem speziellen Gebiet der Investitionsförderung gibt es im internationalen Rahmen eine Vielzahl aktiver Kräfte:

II.2.1 Die multilateralen Institutionen

Die Weltbank arbeitet über die International Finance Corporation (IFC), die inzwischen bei 404 Unternehmen in 77 Ländern Beteiligungsinvestitionen vorgenommen hat. Daneben wurde ein Beratungsdienst für Auslandsinvestitionen geschaffen (FIAS). Andererseits wurde der Weltbank eine multilaterale Organisation für die Garantie von Investitionen (MIGA) angegliedert, die ihre Tätigkeit im Juni 1988 aufgenommen hat; die Aufgabe dieser Institution besteht darin, Investitionen gegen nichtkommerzielle Risiken abzusichern und eine Reihe beratender und technischer Dienste zu versehen, die den der MIGA als Mitglieder angehörenden Entwicklungsländern helfen sollen, ausländische Investitionen anzuziehen. Die Weltbank selbst leistet mit ihren Darlehen zur Strukturanpassung ebenfalls einen Beitrag zur Verbesserung des Umfelds für internationale Direktinvestitionen.

Die Regionalbanken sind ebenfalls auf diesem Gebiet tätig - entweder direkt oder über spezialisierte Tochtergesellschaften: die Interamerikanische Entwicklungsbank (und ihre Tochtergesellschaft IIC) und die Asiatische Entwicklungsbank sind speziell

auf die Bedürfnisse der kleinen und mittelgroßen Unternehmen ausgerichtet.

II.2.2 Die Vereinigten Staaten und Japan

Die Vereinigten Staaten bemühen sich um eine Förderung der internationalen Investitionstätigkeit durch Aushandeln bilateraler Investitionsabkommen, die die Sicherheit der Transfers und die Befreiung amerikanischer Investoren von allen Beschränkungen im Kapitalverkehr gewährleisten. Zwei Organisationen sind auf diesem Gebiet besonders aktiv: die Overseas Private Investment Corporation (OPIC) und die USAID. Die OPIC bemüht sich um die Förderung privater Investitionen durch Übernahme einer Garantiefunktion und durch Finanzierung von Entwicklungsvorhaben. Grundsätzlich ausgeschlossen sind umweltschädliche Projekte sowie Staaten, in denen die Rechte der Arbeiter mißachtet werden. USAID ist spezialisiert auf die Unterstützung politischer und wirtschaftlicher Reformen, die geeignet sind, ein für Investitionen günstiges Klima zu schaffen. Auch die Export-Import-Bank befaßt sich mit der Förderung von Investitionen in den Entwicklungsländern. Anzumerken ist, daß diese primär mit der Förderung der Investitionstätigkeit befaßten Institutionen sich auch um eine Verbesserung der Finanzmärkte bemühen.

Japan mißt den Direktinvestitionen als einem wesentlichen Element seiner Politik gegenüber den Entwicklungsländern erhebliche Bedeutung bei. Ein umfangreiches System von Risikogarantien und steuerlichen Anreizen wurde geschaffen. Drei Organisationen teilen sich die Aufgaben der Förderung und Absicherung von Direktinvestitionen. Die Eximbank befaßt sich mit Direktinvestitionen und insbesondere mit Gemeinschaftsunternehmen in den Entwicklungsländern, bei denen ein Ansteigen der Verschuldung der betreffenden Länder vermieden wird. Der Fonds für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland (OECF) leistet Kapitalhilfe in Form langfristiger Darlehen zur Durchführung von Projekten japanischer Unternehmen - soweit die Vorhaben geeignet sind, das wirtschaftliche Wachstum in den Entwicklungsländern zu fördern. Die Japanische Behörde für

191/91

lungsprojekte im Sozialbereich sowie in der Forstwirtschaft, der Gewinnung von Bodenschätzen und der Infrastruktur.

II.2.3. Die Mitgliedstaaten der EG

Die allgemeine Tendenz geht eindeutig dahin, über die Entwicklungsbanken (darunter z.B. in den Niederlanden FMO, in Belgien SBI, in der Bundesrepublik Deutschland die DEG, im Vereinigten Königreich CDC, in Dänemark IFU und in Frankreich CCCE und PROPARCO) eine aktive Politik der Investitionsförderung zu betreiben.

Die konkreten Aktionen sind jedoch sehr unterschiedlich. Dieser Umstand spricht für einen Globalansatz auf Gemeinschaftsebene, demzufolge - unter Wahrung des Prinzips der Subsidiarität - die Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) bevorzugt gefördert werden sollte.

II.3 MÖGLICHE MASSNAHMEN DER STAATLICHEN ORGANE DER INDUSTRIE-STAATEN ZUR FÖRDERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IN FORM VON JOINT VENTURES

Die Errichtung eines Joint Venture in einem Entwicklungsland ist in jedem Fall eine schwierige Aufgabe, die nur dann zum Erfolg geführt werden kann, wenn die Entscheidungsträger über alle erforderlichen Informationen und Daten verfügen - die aber oft nur mit erheblichen zusätzlichen Kosten zu beschaffen sind, was vor allem für kleine und mittelgroße Unternehmen zutrifft.

Außerdem sind mangels zweckdienlicher Informationen und verlässlicher Daten über die gebotenen Möglichkeiten die Vorteile einer Internationalisierung für die Unternehmen nicht immer deutlich genug erkennbar.

Ein Joint Venture muß sich in erster Linie aus der Übereinstimmung der Interessen der Partner ergeben, d.h. eines Unternehmens in einem der ALA/Med-Länder und eines Unternehmens aus einem EG-

Land. Die staatlichen Organe können den beteiligten Unternehmen die eigentlichen Entscheidungen nicht abnehmen. Dennoch gibt es zumindest drei Gebiete, auf denen sie eine u.U.ausschlaggebende Rolle spielen können: Information, finanzielle Anreize und Unterstützung bei der Ausbildung der Arbeitskräfte.

II.3.1 Information

Die Verbreitung von Informationen muß zumindest auf zwei Ebenen erfolgen:

...in den Ursprungsländern der Investitionen:

Die Erkenntnis, daß die Unternehmen der Industrieländer den meisten Entwicklungsländern gegenüber Investitionspotentiale besitzen, könnte noch besser verbreitet werden. Hier geht es also darum, durch gründliche Aufklärung zur Förderung der Investitionstätigkeit und zur Motivierung der europäischen Unternehmer beizutragen.

...in den Empfängerländern:

Hier gilt es, im Interesse der einheimischen Unternehmen eine Informationsstruktur aufzubauen, die es ermöglicht, einerseits vor Ort realisierbare und wirtschaftlich gesunde Projekte zu identifizieren und andererseits in den Industrieländern geeignete Partner zu finden.

II.3.2 Finanzielle Anreize

Der hauptsächlich im Kontext der Industrieländer entwickelte Begriff des Risikokapitals sollte an die in den Entwicklungsländern gegebenen Realitäten angepaßt werden und als aktives Element bei der Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen dienen. So kann die Übernahme von Minderheitsbeteiligungen an Joint Ventures mit starkem Wachstumspotential durch staatliche Einrichtungen der Industrieländer gerade das fehlende Element für den Start entwicklungsträchtiger Aktivitäten sein. Solche Beteiligungen können als Katalysator für andere finanzielle

19/1/91

Beiträge dienen und mithelfen, die beteiligten Unternehmen und Banken abzusichern.

Es geht also nicht darum, daß die staatlichen Organe mit ihren finanziellen Beiträgen den normalen Fluß der Finanzierung seitens der Unternehmen ersetzen wollten; sie wollen letzteren vielmehr dadurch anregen, daß sie das mit diesem besonders für kleine und mittelgroße Unternehmen schwierigen Umfeld verbundene allgemeine Risiko verringern.

II.3.3 Ausbildungsmaßnahmen

Schließlich sollten die staatlichen Organe auch bei den Investitionen auf dem Gebiet der technischen oder betriebswirtschaftlichen Ausbildung der Menschen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Sanierung eines Gemeinschaftsunternehmens eine aktive Rolle übernehmen.

DRITTER TEIL:

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ÜBER DAS FINANZIERUNGS-
INSTRUMENT "EC-INTERNATIONAL INVESTMENT PARTNERS" (EC-IIP)
zugunsten der Länder Asiens, Lateinamerikas und des
Mittelmeerraums**

19/1/91

BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS

III.1 DER VORGESCHLAGENE WEG

In ihren Mitteilungen über die Ausrichtung der Zusammenarbeit der Gemeinschaft für die 90er Jahre - sowohl mit den Ländern des Mittelmeerraums (KOM(89) 1961 endg. und KOM(90) 812 endg.) als auch mit den Ländern Lateinamerikas und Asiens (KOM(90) 176 endg.) - betont die Kommission die Notwendigkeit einer besseren Strukturierung der Kooperationspolitik mit zwei Schwerpunkten, der Entwicklungshilfe und der industriellen Zusammenarbeit im gegenseitigen Interesse - wobei beide Formen der Kooperation einander ergänzen müssen.

Die Kommission wünscht, daß insbesondere die industrielle Zusammenarbeit, die u.a. auch die direkten Kontakte zwischen den Unternehmen begünstigt, nach Maßgabe der gesammelten Erfahrungen besser strukturiert wird.

Diese industrielle Zusammenarbeit muß in weitgehend integrierter Form auf drei Ebenen wirksam werden:

- Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials der Partnerländer durch Verbesserung ihres Zugangs zur Technologie und durch Informationsaustausch mit diesen Ländern;
- Hilfe bei der Verbesserung des institutionellen und aufsichtsrechtlichen Rahmens, um dazu beizutragen, das wirtschaftliche Umfeld für Investitionen und für die Entwicklung in den Partnerländern zu verbessern;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch Verbesserung insbesondere der technischen Ausbildung, durch Erleichterung des Technologieaustauschs, durch Verbesserung des Marktzugangs und durch Förderung europäischer Investitionen in diesen Ländern.

Die Förderung der Investitionen nimmt im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit eine besondere Stellung ein; tatsächlich ist es sehr wichtig, daß die Gemeinschaft in der Lage ist, dem steigenden Investitionsbedarf der ALA/MED-Länder zu genügen.

Durch Förderung von Direktinvestitionen in der Form der Gründung Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) kann die Gemeinschaft dazu beitragen, die Präsenz Europas auf den Gebieten des Know-hows, der Technologie und der Investitionen in allen ALA/MED-Ländern zu stärken.

In diesem Zusammenhang geht es vorrangig um die Definition geeigneter Methoden zur Förderung einschlägiger Projekte kleiner und mittelgroßer Unternehmen. Es gilt, in allen Regionen der Gemeinschaft eine möglichst große Zahl von KMU anzusprechen und zu motivieren. Tatsächlich sind sie es, die die technologische Dimension und die Art von Know-how besitzen, die den Unternehmen in den Ländern der Dritten Welt fehlen. Andererseits sind diese mittelständischen Unternehmen bei der Internationalisierung ihrer Aktivitäten aber auch am meisten auf Unterstützung durch staatliche oder sonstige öffentliche Einrichtungen angewiesen.

Dennoch aber darf diese Aktion nicht ausschließlich auf die KMU ausgerichtet sein, zumal es bei der Förderung der Investitionen doch in erster Linie um deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Partnerlandes geht. Die Möglichkeiten des technologischen Beitrags größerer Unternehmen dürfen nicht unterschätzt werden - insbesondere wenn man den Multiplikatoreffekt bedenkt, der sich aus örtlichen Zulieferverträgen ergeben kann.

Abgesehen davon wäre es auch angebracht, Joint Ventures zwischen genossenschaftlich organisierten Unternehmen zu fördern (z.B. im berufsständischen Kreditwesen, bei der Verarbeitung von Agrarprodukten oder im Sozialtourismus).

Um bei einem Programm zur Förderung von Investitionen sicherzustellen, daß es effizient arbeitet und den Erfordernissen der Unternehmen entspricht, muß bei seiner Durchführung jede administrative Zentralisierung vermieden werden. Für die Handhabung eines solchen Programms müssen flexible Regeln eingeführt werden, die für Beweglichkeit und Schnelligkeit sorgen und der Schwerfälligkeit der Verfahren entgegenwirken. Dabei muß man sich auf diejenigen stützen, die durch ihre täglichen Kontakte mit den Unternehmen am besten in der Lage sind, die Erforder-

19/1/91

nisse zu erkennen und sinnvolle Aktionen zu ermöglichen. Das gilt z.B. für berufsständische Vereinigungen und Handelskammern. Ganz besonders aber gilt dies für Finanzinstitute (Entwicklungsbanken, multilaterale Banken, Geschäftsbanken usw.), die nicht nur über das einschlägige Fachwissen, sondern auch über ein umfassendes Netz von Kontakten zu den Unternehmen verfügen.

Das Finanzierungsinstrument EC-IIP folgt diesem Ansatz. Es ist darauf angelegt, die vorhandenen Kontakte zu nutzen, um europäische Unternehmen und örtliche Unternehmen in den ALA/MED-Ländern miteinander in Kontakt zu bringen, um die Gründung von Joint Ventures zu fördern. Die bisher erzielten Ergebnisse sind vielversprechend genug, um eine Fortführung des Programms zu rechtfertigen.

III.2 VERLÄNGERUNG DER VERSUCHSPHASE DES FINANZIERUNGS- INSTRUMENTS "EC - INTERNATIONAL INVESTMENT PARTNERS" (EC-IIP)

Im Jahre 1988 wurde beschlossen, das Instrument EC-IIP zunächst für eine Versuchsperiode von drei Jahren einzuführen. Diese Versuchszeit läuft erst Ende 1991 ab; dennoch ist bereits eine Bewertung des Instruments vorgenommen worden.

In Anbetracht der bei der bisherigen Anwendung des Instruments erzielten, insgesamt ermutigenden Ergebnisse schlägt die Kommission vor, die Versuchsphase um einen weiteren Zeitraum von 5 Jahren ab 1. Januar 1992 zu verlängern.

Der Zweck dieser zweiten Versuchsphase besteht einmal darin, die neuen Verfahrensweisen zu erproben, die das Instrument noch wirksamer gestalten sollen; sodann geht es darum, auf effektive Weise die Wirksamkeit des Instruments im Sinne eines echten Entwicklungsbeitrags zu messen - und zwar über einen Zeitraum, der dem normalen zeitlichen Ablauf solcher Investitionsprozesse entspricht.

In Übereinstimmung mit den Erwartungen der Unternehmen sollte die Handhabung des Instruments auch in der zweiten Phase den Grundsätzen der Flexibilität, Schnelligkeit und Vertraulichkeit folgen, zumal diese Prinzipien in gleichem Maße wie die Höhe der zugewiesenen Mittel dazu beigetragen haben, die Unternehmen für dieses Programm zu interessieren.

Dennoch erscheint es wünschenswert, daß die allgemeine Ausrichtung des Instruments vom Rat und vom Parlament ausdrücklich gebilligt wird und daß seine Handhabung durch die Kommission voll transparent und zum Gegenstand regelmäßiger Berichte gemacht wird, die systematisch dem Rat und dem Parlament zu übermitteln sind.

Somit wäre die vorgeschlagene zweite Versuchsphase durch die folgenden Änderungen gekennzeichnet:

1. eine genaue Definition der allgemeinen Ausrichtung des Instruments, die von der Kommission einzuhalten ist und in der insbesondere die Kriterien des Zugangs zu dem Instrument und der Auswahl der Projekte behandelt sind;
2. ein spezifisches Verfahren zur Überwachung des Instruments aufgrund von Jahresberichten und jeweils einem nachträglichen Bewertungsbericht in der Mitte und am Ende der Laufzeit. Diese Berichte sind dem Rat und dem Parlament zu übermitteln;
3. eine Reihe technischer Veränderungen, durch die die operative Effizienz des EC-IIP-Programms gesteigert werden soll (vgl. Anhang 1);
4. eine den Entwicklungsperspektiven des Instruments entsprechende Erhöhung der Haushaltsmittel. Das Gesamtbudget für die drei geographischen Regionen für die Fünfjahresperiode ab 1992 wird auf 300 Mio ECU geschätzt.

In Anbetracht des Vorhergesagten erscheint es trotz des auch in dieser zweiten Phase weiterbestehenden Versuchscharakters des Instruments sinnvoll und notwendig, daß diese Aktivitäten von nun an auf die Grundlage einer Verordnung der Gemeinschaft gestellt werden, zumal der Vorschlag der Kommission auf die Kontinuität einer neuen Politik gerichtet ist.

191/91

III.3 **FAZIT**

Der Zweck dieser Mitteilung besteht also in dem Vorschlag, das Finanzierungsinstrument EC-IIP genauer zu definieren und um weitere fünf Jahre zu verlängern und zu diesem Zweck eine Verordnung zu erlassen, in der die Ziele des Instruments und die Kriterien seiner Handhabung festgelegt sind.

DIE ANGEBOTENEN FINANZIERUNGSLEISTUNGEN

1.	2.	3.	4.
AKTIVITÄT	Identifizierung geeigneter Projekte und Partner	Vorarbeiten vor Start des Joint Venture	Finanzierung des Kapitalbedarfs Personaltraining, Managementberatung
BEGÜNSTIGTE	Nur für Finanzinstitute Handelskammern, berufsständische Vereinigungen, staatl. Behörden usw. Nicht für einzelne Unternehmen / Investoren	Für europäische oder im Entwicklungsland ansässige Unternehmen, die ein Investitionsprojekt in Form eines Joint Venture durchführen wollen	Für Joint Ventures mit Partnern aus der EG und den berechtigten Empfängerländern Für Joint Ventures mit Partnern aus der EG und den berechtigten Empfängerländern. Der europäische Partner muß mindestens 10% des J.-V.-Kapitals besitzen oder erwerben oder einen langfristigen Lizenzvertrag mit dem örtlichen Partner haben
FINANZIERUNGSFORM	Zuschuß	Zinsfreier Vorschuß	Kapitalbeteiligung oder Darlehen auf Eigenkapitalbasis Darlehen auf Eigenkapitalbasis
LEISTUNGSUMFANG	Bis 50% der Kosten	Bis 50% der Kosten	Bis 20 % des Kapitals des Joint Venture Bis 50 % der Kosten
HÖCHSTBETRÄGE	100.000 ECU	250.000 ECU	1.000.000 ECU 250.000 ECU Die Höchstgrenze für die Fazilitäten 2,3 und 4 zusammen beträgt pro Investitionsprojekt 1.000.000 ECU

191/81

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Finanzinstrument „EC International Investment Partners“ für die Länder Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums

(91/C 81/07)

KOM(90) 575 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Dezember 1990)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft verfolgt eine Politik der finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Ländern Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums.

Der Rat hat Leitlinien für die Ausrichtung der neuen Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und für die Länder Asiens und Lateinamerikas erlassen.

Zur Stärkung dieser Zusammenarbeit bedarf es unter anderem der Förderung von Investitionen, die sich aus dem beiderseitigen Interesse der unmittelbar Beteiligten ergeben.

Der Rat hat übereinstimmend festgestellt, daß dem Privatsektor im Entwicklungsprozeß eine bedeutende Rolle zukommt.

Der Rat erkennt die Vorteile, die sich aus der direkten Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Gemeinschaft und der Entwicklungsländer ergeben können. Diese Zusammenarbeit ist nicht nur ein bevorzugtes Mittel der Übertragung von Know-how, sie dient auch als Katalysator für die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern sind in letzter Zeit neben den eher traditionellen und erprobten Instrumenten neue Formen der Förderung privater Investitionen eingeführt worden. Dabei geht es in erster Linie um die Finanzierung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint-ventures), die vielfältige und im beiderseitigen Interesse liegende Vorteile aufweisen — insbesondere den Lernprozeß, den die Errichtung solcher Unternehmen in den betreffenden Wirtschaftszweigen der Entwicklungsländer auslöst.

Seit 1988 wird ein auf drei Jahre begrenztes Pilotprogramm durchgeführt, das dem Zweck dient, über ein Finanzierungsinstrument mit der Bezeichnung „EC International Investment Partners“ (EC-IIP) die Errichtung von Joint-ventures von Unternehmen der Gemeinschaft und Unternehmen der Länder Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums zu fördern.

Die bisher erzielten Ergebnisse zeigen, daß dieses Instrument im Hinblick auf die genannten Ziele beachtliche Möglichkeiten bietet.

Daher und um den neuen Anforderungen seitens der Länder Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums zu genügen, ist es notwendig, dieses als „EC-IIP“ bezeichnete Instrument genauer zu definieren und um eine weitere Versuchsphase von fünf Jahren zu verlängern, die am 1. Januar 1992 beginnen soll.

Dabei sollten die Ziele dieses Instruments sowie die Kriterien seines Funktionierens näher bestimmt werden.

Im Vertrag sind hierfür, abgesehen von Artikel 235, keine besonderen Befugnisse vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums praktiziert die Gemeinschaft für eine Versuchsperiode von fünf Jahren, beginnend am 1. Januar 1992, besondere Formen der Zusammenarbeit zur Förderung der Investitionen von Unternehmen der Gemeinschaft, insbesondere soweit diese in Form von Gemeinschaftsunternehmen (Joint-ventures) mit örtlichen Unternehmen in den begünstigten Ländern erfolgen.

Artikel 2

Um alle Stadien des Investitionsvorgangs zu erfassen, bietet das als „EC International Investment Partners“ — nachstehend „EC-IIP“ — bezeichnete Finanzierungsinstrument vier verschiedene Arten von Fazilitäten. Finanziert werden:

1. Aktivitäten zur Identifizierung geeigneter Vorhaben und Partner durch Zahlung von Zuschüssen bis zu 50 % der anfallenden Kosten mit einem Höchstbetrag von 100 000 ECU;
2. Durchführbarkeitsstudien und sonstige Aktivitäten, die der Investitionsentscheidung vorausgehen durch zinslose Vorschüsse bis zu 50 % der anfallenden Kosten mit einem Höchstbetrag von 250 000 ECU;
3. der Kapitalbedarf des Joint-venture oder eines örtlichen Unternehmens mit Lizenzverträgen durch Beteiligung am Eigenkapital bis zu 20 % des Kapitals des Gemeinschaftsunternehmens mit einem Höchstbetrag von 1 000 000 ECU;
4. die Ausbildung des Personals sowie die technische und betriebswirtschaftliche Unterstützung eines bestehenden oder im Aufbau befindlichen Gemeinschaftsunternehmens oder eines örtlichen Unternehmens mit Lizenzverträgen durch zinslose Darlehen bis zu 50 % der anfallenden Kosten mit einem Höchstbetrag von 250 000 ECU.

Die Beträge der Fazilitäten 2, 3 und 4 zusammengerechnet dürfen für ein einzelnes Projekt die Gesamtsumme von 1 000 000 ECU nicht übersteigen.

Artikel 3

- (1) Für die in Artikel 2 Ziffer 1 vorgesehene Fazilität können die Finanzierungsanträge von den Institutionen, Vereinigungen oder Organisationen gestellt werden, die

die Aktionen zur Identifizierung von Projekten und Partnern durchführen. Die Anträge sind der Kommission entweder direkt oder über ein Finanzinstitut zuzuleiten.

Im Gegensatz hierzu werden bei den in Artikel 2 Ziffern 2 bis 4 genannten Fazilitäten die Mittel der Gemeinschaft ausschließlich den beteiligten Unternehmen gewährt, und zwar über eines der in der Gemeinschaft oder einem der begünstigten Drittländer ansässigen Finanzinstitute gemäß der in Artikel 4 gegebenen Definition, das mit der Gemeinschaft eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat.

- (2) Bei der in Artikel 2 Ziffer 3 genannten Fazilität 3 sind die Finanzinstitute gehalten, sich ihrerseits finanziell mit einem Betrag zu beteiligen, der zumindest die gleiche Höhe aufweist wie der Beitrag der Gemeinschaft.

Artikel 4

Die Finanzinstitute werden von der Kommission aus folgenden Organisationen ausgewählt: Entwicklungsbanken, Handelsbanken, Geschäftsbanken und Organisationen der Investitionsförderung.

Artikel 5

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch die Kommission nach folgenden Gesichtspunkten:

1. die erwartete Wirtschaftlichkeit der Investition und die Eignung der Antragsteller;
2. der erwartete Beitrag des Projekts zur Entwicklung des betreffenden Landes, gemessen insbesondere an folgenden Kriterien:
 - Wertschöpfung,
 - Schaffung örtlicher Arbeitsplätze,
 - Förderung örtlicher Unternehmen,
 - Technologietransfer,
 - Transfer von Know-how,
 - Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz,
 - Verbesserung der Umweltbedingungen,
 - Herstellung von und Versorgung des örtlichen Marktes mit Produkten, die bisher kaum oder nur in schlechter Qualität erhältlich waren;
3. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und insbesondere deren sektoralen und geographischen Aspekten;
4. Einhaltung der Kriterien für den Zugang zu den einzelnen Fazilitäten.

191/91

Artikel 6

Als begünstigt im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen Länder, die mit der Gemeinschaft ein Kooperations- oder Assoziationsabkommen geschlossen haben.

Artikel 7

Die als finanzieller Anreiz für die Zusammenarbeit über das Instrument EC-IIP angebotenen Leistungen erfolgen je nach Fazilität in der Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, zinslosen Vorschüssen, Kapitalbeteiligungen oder Darlehen auf Beteiligungsbasis.

Artikel 8

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Ausführungsbericht und in der Mitte und am Ende der Fünfjahresperiode jeweils einen Bewertungsbericht.

Artikel 9

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FICHE FINANCIERE

RENOUVELLEMENT DE L'INSTRUMENT EC IIP
(Promotion de l'investissement communautaire)

1. Lignes budgétaires concernées

B7-3005 B7-3015 B7-4085

2. Base légale

Instrument qui a été établi sur base expérimentale, dans le cadre des dispositions appropriées des accords de coopération économique et commerciale à consolider par le règlement proposé.

3. Classification

DNO

4. Description

4.1. Objectif

Stimuler la coopération économique entre la Communauté et les pays tiers en facilitant les investissements directs par les firmes communautaires, principalement des PME, par la création d'entreprises conjointes avec des firmes des pays tiers (Amérique Latine, Asie, Méditerranée). Par ce biais, stimuler le transfert de savoir-faire, la production et l'emploi et le redressement de la balance des paiements.

L'Instrument concerne en principe tous les pays ALA/MED.

4.2. Personnes concernées

Les opérateurs économiques des pays partenaires et de la Communauté, principalement PME.

5. Nature de la dépense et mode de calcul

5.1. Nature

- dons à des associations professionnelles, chambres de commerce et agences publiques pour financer des études générales d'identification de projets potentiels ;
- avances sans intérêt pour des opérations de préparation de projets concrets et pour la formation ;
- prêts et participations en capital pour financer les investissements.

191/91

5.2. Calcul

L'instrument s'appuie sur un réseau d'institutions financières. Celles-ci, outre la responsabilité de présentation des projets à la Commission, doivent co-financer (ou aider au montage de co-financement) des projets. Le réseau d'institutions financières devrait être composé de 60 à 70 membres, au moment de la mise en oeuvre du règlement EC-IIP. Ainsi, compte tenu des plafonds définis par actions (1 Mio ECU), un crédit annuel de 60 Mio ECU pourrait être absorbé pour la promotion des investissements communautaires, réparti à égalité entre les différentes régions concernées (Amérique Latine, Asie, Méditerranée). En effet, on peut constater que le rythme de présentation des demandes s'accroît très significativement.

6. Suivi coût/efficacité

Des modalités de suivi coût/efficacité seront mises en place, afin de s'assurer de l'adéquation des résultats de l'instrument par rapport aux objectifs définis.

En outre, il convient de remarquer que cet instrument donnera lieu à des remboursements imputés au budget communautaire, ce qui accroît le rapport coût/efficacité.

7. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention

7.1. Echéance des crédits d'engagement et de paiements

A. Pour rappel, la promotion des investissements s'insère dans le cadre de la politique globale de coopération avec les pays ALA et Méditerranée, pour lesquels les prévisions financières indicatives sont les suivantes :

(1) PVD/ALA (DNO) (doc SEC com (90) 176)

(en Mio ECU) 1991 1992 1993⁽¹⁾ 1994⁽¹⁾ 1995⁽¹⁾

Chapitre 7-30 (ex 93)

Crédits engagement	448	580	600	620	652
Crédits de paiements	319	350	430	520	600

(1) Sous réserve des limites qui résulteraient d'une reconduction de l'accord interinstitutionnel sur la discipline budgétaire et des décisions budgétaires annuelles.

(1) Méditerranée (doc SEC(90) 812)

(en Mio ECU)

Chapitre 7-40 (ex 96)

	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u> ⁽¹⁾	<u>1994</u> ⁽¹⁾	<u>1995</u> ⁽¹⁾	<u>1996</u> ⁽¹⁾
DNO ⁽²⁾ (3)						
CE :	22	90	93	96	99	102
CP :	13	80	90	95	100	105

B. L'échéancier prévisible des crédits d'engagement et paiements pour la promotion des investissements est le suivant, réparti de manière égale entre les différents postes concernés (postes B7-30005, B7-3015, B7-4085)

<u>En Mio ECU</u>	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>	<u>1996</u>
Engagements	18,5	60	60	60	60	60
Paiements	12,4	38	55	60	60	60

7.2. Part du financement communautaire (en %) dans le coût total de l'action

- partiellement : 50% : les dons et les avances sans intérêt pour financer les études et la formation
- partiellement : 20% : les prêts et les participations en capital pour financer les investissements

N.B. : A noter que cette action fera l'objet de remboursements au budget communautaire.

-
- (1) Sous réserve des limites qui résulteraient d'une reconduction de l'accord interinstitutionnel sur la discipline budgétaire et des décisions budgétaires annuelles.
- (2) Pour les lignes budgétaires relevant d'autres chapitres couvrant les domaines tels que celui de l'environnement (7-5041 ex 946), de la science (6-5611 ex 7361 et 6-8200 ex 7394), de l'énergie (4-1040 ex 706 et 4-1041 ex 707) et de la démographie (7-5050 ex 948), la Commission fera des propositions appropriées dans le cadre des exercices budgétaires annuels en fonction des nécessités futures et des ressources effectivement disponibles.
- (3) A l'exclusion des lignes budgétaires 7-4081 (ex 945) et 7-402 (ex 952).

19/1/91

IMPACT ASSESSMENT FORM :

THE IMPACT OF THE PROPOSAL ON BUSINESS

Title of proposal : Renewal of the financial instrument
"EC INTERNATIONAL INVESTMENT PARTNERS"

Document reference number :

The proposal

1. Why is Community legislation necessary in this area and what are its main aims ?

The proposed regulation supplies a formal legal basis for an instrument which was undertaken on an experimental basis. The instrument is very successful because it offers a complement at community level of Member States policies. The same instrument could not be supplied at Member State level with the same efficiency. Arguments of scale and coherence strongly advocate a community solution.

The impact on business

2. Who will be affected by the proposal ?

- which sectors of business : all
- which sizes of business (small, medium, large) : mainly SME
- are there particular geographical areas of the Community where these businesses are found : no

3. What will business have to do to comply with the proposal; how does this differ from what it does in the Member States now and what costs and benefits will this imply ?

The measure is not substituting actions which are presently undertaken by Member States but it complements those actions. Through its concept and procedures, the measure is particularly "user friendly" for SMEs.

4. What economic effects is the proposal likely to have ? For example:

- on employment : neutral or positive
- on investment and the creation of new businesses : neutral or positive
- on the competitive position of businesses : positive

5. What specific effects are there likely to be on SMEs ?

Improved capacity to become active in international operations

6. Does the proposal contain measures to ease compliance for business (eg phased implementation time, reduced requirements for SMEs etc) ?

Not applicable : the measure only has positive effects on SMEs.

Consultation

7. List the organisations which have been consulted about the proposal and outline their main views - particularly any concerns which have not been met.

The Financial Institutions of the various Member States that are operational in the scheme have voiced strong approval of the Instrument.